



1973

Berlin, den 6. November 1973

Teil I Nr.50

Tag	Inhalt	Seite
25.10.73	Bekanntmachung	509
18.10.73	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung —	509
19.10.73	Anordnung über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider — Markscheideranordnung —	512
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	516
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	516

Bekanntmachung vom 25. Oktober 1973 *

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die

Verordnung vom 23. Juni 1955 über die Einrichtung einer wissenschaftlichen Aspirantur bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. I Nr. 59 S. 481)

gegenstandslos ist und durch Beschluß des Ministerrates vom 25. Oktober 1973 aufgehoben wurde.

Berlin, den 25. Oktober 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — vom 18. Oktober 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) wird für die Bewertung der Leistungen in der Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern — nachfolgend Bewertung genannt — im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Ziel und Inhalt der Bewertung

(1) Das Ziel der Bewertung besteht darin

— festzustellen, mit welchen Ergebnissen sich der Teilnehmer der Meisterausbildung — nachfolgend Teilnehmer

genannt — die Bildungsinhalte der Grundlagen- und Fachbildung sowie der Spezialisierung angeeignet hat und wie er sein Wissen und Können in der gesellschaftlichen Praxis anzuwenden versteht, sowie

— einzuschätzen, wie sich die Persönlichkeit des Teilnehmers im Bildungs- und Erziehungsprozeß weiterentwickelt hat.

(2) Die Bewertung ist Bestandteil der Meisterausbildung. Sie ist so durchzuführen, daß sie von Beginn der Ausbildung an auf den Lernprozeß fördernd wirkt und die Teilnehmer anregt, durch die Kenntnis ihrer Leistungsentwicklung Schlußfolgerungen zur Erreichung hoher Ausbildungsergebnisse sowie für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung zu ziehen.

§ 2

Verantwortung

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und Einrichtungen — nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt — sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß die Bewertung in dem Teil der Meisterausbildung, der in ihrem Verantwortungsbereich erfolgt, entsprechend dieser Bewertungsordnung durchgeführt wird.

(2) Die Leiter der Bildungseinrichtungen der Betriebe und Einrichtungen sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung verantwortlich. Sie haben den Lehrkräften Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung zu geben und bestimmen für jeden Lehrgang eine Lehrkraft als Lehrgangsleiter.

(3) Die Leiter der Produktions- bzw. Arbeitsbereiche in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Spezialisierung verantwortlich. Sie geben den Betreuern unter Einbeziehung der betrieblichen Bildungseinrichtungen Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung.

(4) Die Lehrkräfte und Lehrgangsleiter in der Grundlagen- und Fachbildung und die Betreuer in der Spezialisierung sind dafür verantwortlich, daß die Bewertung jedes Teilnehmers gewissenhaft und im erforderlichen Umfang sowie mit hoher erzieherischer Wirksamkeit erfolgt und jeder Teilnehmer über

» 1. DB vom 18. Juli 1973 (Sonderdruck Nr. 758 des Gesetzblattes)